

§ 15 LPO II (Bayern) — Prüfungstermine, Meldefristen und Bekanntmachung der Prüfung

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt oder von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungshauptausschusses mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils amtlich unter Hinweis auf den Personenkreis, der an der Prüfung teilzunehmen hat, den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Personen, die sich der Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird für die Personen, die die Zweite Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach ablegen oder sich der Prüfung zur Notenverbesserung unterziehen wollen, eine Frist für die Einreichung der Meldung festgesetzt. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Meldung beim Prüfungsamt maßgeblich.

(2) Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen werden die Einzeltermine für die Kolloquien und mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt oder von der örtlichen Prüfungsleitung jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben. Muss der Termin eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(3) Die Termine für die Lehrproben werden den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen von der örtlichen Prüfungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben. In den Fällen des § 12 Abs. 1 kann kurzfristig ein Nachtermin eingeräumt werden.

Zitiervorschlag: § 15 LPO II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20II/15>